

Niederschrift zur Abstimmung - Repowering im VRG "Vier Berge - Teucherner Land"

Teilnehmer:

Hr. F. Meyer	IB Regioplan	Tel.: 03443/300634 email: f.meyer@meyer-regioplan.de
Fr. C. Schilling	AEZ	Tel.: 034443/637010 email: cl.schilling@aez-gmbh.de
Hr. M. Krawetzke	UNB BLK, SGL	Tel.: 03443/372376 email: krawetzke.michael@blk.de
Fr. C. Eichhorn	UNB BLK	Tel.: 03443/372134 email: eichhorn.corinna@blk.de

Datum: 19.11.2018

Ort: Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt

Veranlassung: Seitens des AEZ sind verschiedene Repoweringvorhaben innerhalb des VRG "Vier Berge - Teucherner Land" geplant. Ziel der Beratung war die Abstimmung der Anrechenbarkeit des Repowerings im Rahmen der Eingriffsbilanzierung und der Bewertung des Landschaftsbildes. Des Weiteren erfolgte die Abstimmung zu Vorgehensweise im Zusammenhang mit vorgezogenen Gondelmonitorings im Rahmen des Repowering.

Ergebnisse

1. Seitens der UNB erfolgt die Zustimmung der vollständige Anrechnung der im Zuge des Rückbaus von WEA erzielten Aufwertung von Natur und Landschaft durch den Rückbau von Versiegelungen, Kranstellflächen und Zuwegungen entsprechend den Vorgaben des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt.
2. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Basis von Nohl, 1993. Als Vorbelastung werden die Bestands WEA im VRG als auch die WEA südlich Stößen angesetzt. Im Gegenzug dazu werden Anlagen, welche südlich Stößen zurückgebaut werden nicht landschaftsbildwirksam, d.h. sie wirken sich nicht mindernd auf die Ermittlung der Kompensationsflächen für das Landschaftsbild bei Neuplanungen aus. WEAs, welche innerhalb des VRG zurückgebaut werden, wirken sich mindernd auf die Kompensation für das Landschaftsbild auch. Die Anrechenbarkeit der zu repowernden Anlage(n) richtet sich hierbei nach einer prozentualen Minderung des notwendigen Kompensationsumfanges in der Verhältnismäßigkeit der Gesamthöhen zwischen Alt- und Neuanlagen. Diese wird jedoch auf max. 30 % begrenzt.
3. Auf Landesebene wurden Mindestanforderungen an natur- und artenschutzfachliche Untersuchungen definiert. Hierbei ist u.a. auch ein Gondelmonitoring vorgesehen, welches im Vorfeld der Planung durchzuführen ist. Seitens der UNB wird die Meinung mitgetragen, dass die Durchführung eines solchen vorgezogenen Gondelmonitorings keine vergleich- oder verwertbaren Aussagen für einen Neustandort im Hinblick auf die Kollisionsrisiken zulässt, da die Altanlagen deutlich niedriger, t.w. nur halb so groß sind, wie die neu geplanten WEA. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten erfolgen Genehmigungen, wie bisher auch, mit generellen jahreszeitbedingten Nachtabschaltungen im 1. Betriebsjahr, welche dann über ein Gondelmonitoring an der Neuanlage präzisiert werden.

Die Niederschrift wurde durch Regioplan angefertigt. Einsprüche bzw. Gegendarstellungen sind innerhalb von 5 Werktagen schriftlich beim Ersteller der Niederschrift geltend zu machen. Ansonsten gilt die Niederschrift als anerkannt. Ergänzungen zur Vervollständigung des geschilderten Sachverhaltes sind möglich und als solche zu kennzeichnen.


F. Meyer
Regioplan

Verteiler: Beteiligte